

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Ingleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Overtaunuskreises.

Nr. 117.

Bad Homburg v. d. H., Dienstag, den 10. Oktober

1916.

Betrifft: Druschprämie.

Die für Brotgetreide bisher gewährte Druschprämie von 20 Mark für die Tonne gilt nur noch für Lieferungen bis zum 10. Oktober 1916 einschließlich. Für Lieferungen nach diesem Tage bis einschließlich 15. November 1916 wird noch eine Druschprämie von 12 Mark für die Tonne gewährt. Ob für Lieferungen nach dem 15. November auch noch eine Druschprämie gezahlt wird, steht noch nicht fest. In keinem Falle wird sie aber in Höhe von 12 Mark für die Tonne festgesetzt. Es liegt daher im eigenen Interesse der Landwirte, die Ablieferung des Brotgetreides zu beschleunigen und möglichst viel bis zum 15. November abzuliefern.

Die Ortsbehörden erlaube ich für möglichst beschleunigtes und allgemeines Bekanntwerden dieser Mitteilung in landwirtschaftlichen Kreisen zu sorgen.

Bad Homburg v. d. H., den 7. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses:
J. B.: von Bernus.

Anordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Speisekartoffel-Versorgung vom 26. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 590) wird für den Overtaunuskreis folgende Anordnung erlassen:

I.

Die Regelung der Versorgung der Einwohnerchaft in Bad Homburg v. d. H. mit Speisekartoffeln gemäß § 2 Abs. 2 der obenangeführten Bekanntmachung wird hiermit dem Magistrat zu Bad Homburg v. d. H. übertragen.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Dieselbe tritt an Stelle derjenigen vom 16. 2. 1916.

Bad Homburg v. d. H., den 5. Oktober 1916.

Der Kommunal-Verband des Overtaunuskreises.
J. B. von Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 7. Oktober 1916.

Tafel-Äpfel.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. ds. Mts. — Amtsblatt Nr. 113 — bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß Tafel-Äpfel von der Beischnahme ausgenommen sind. Als Tafel-Äpfel gelten ausschließlich gepflückte, sortierte, in festen Gefäßen verpackte Äpfel.

Der königliche Landrat.
J. B.: von Bernus.

Anordnung über die Einführung von Reichs-Reisebrotmarken.

Auf Grund des § 50 Absatz II der Bekanntmachung über Brotgetreide und Vieh aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Ges. bl. S. 613 und 782 ff.) werden folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Zur Erleichterung der Brotversorgung im Reiseverkehr gibt das Direktorium der Reichsgetreidestelle (schwarz-weiß-rote) Reichs-Reisebrotmarken in Fest n und in Bogen mit Gültigkeit für das gesamte Reichsgebiet aus. Sie treten, soweit in einzelnen Bundesstaaten besondere Brotmarken für den Reiseverkehr (Landesbrotmarken, Reisebrotmarken, Gastmarken) eingeführt sind, an die Stelle dieser Ausweise.

§ 2.

Der Protokollen-Abmeldechein kommt bei vorübergehenden Ver-

änderungen des Aufenthaltsortes in Wegfall. Es wird auch bei längerer Abwesenheit durch Ausgabe von Reichs-Reisebrotmarken ersetzt.

§ 3.

Die Reichs-Reisebrotmarken lauten auf 40 und 10 g Gebäck. An Stelle des Gebäcks kann Mehl in dem von den Landeszentralbehörden oder den Kommunalverbänden bestimmten Verhältnis und Umfang beansprucht werden. Die Einlösung der Reichs-Reisebrotmarken ist an eine bestimmte Zeit nicht gebunden.

§ 4.

Die Reisebrotmarken, Feste und Bogen, werden gegen Erstattung der Herstellungskosten von dem Direktorium der Reichsgetreidestelle an die Kommunalverbände durch Vermittlung der Landeszentralbehörden auf Bestellung geliefert und dürfen von den Kommunalverbänden nur an die von ihnen zu versorgenden Personen an Stelle oder gegen Umtausch der gewöhnlichen Brotkarte oder eines entsprechenden Teils davon ausgegeben werden.

Selbstversorger dürfen Reisebrotmarken nur im Umtausch gegen die Mahlkarte oder unter entsprechender Kürzung der ihnen zur Vermahlung für den nächsten Versorgungsabschnitt zustehenden Getreidemengen auf der Mahlkarte erhalten. Die Ablieferungsschuldigkeit der Selbstversorger erhöht sich um eine den bezogenen Reisebrotmarken entsprechende Getreidemenge. Die Landeszentralbehörden können für die Ausgabe von Reisebrotmarken an Selbstversorger andere Anordnungen treffen.

§ 5.

Jedem Kommunalverband werden $\frac{3}{4}$ der Gesamtmenge, auf welche die von ihm bezogenen Reisebrotmarken lauten, von seinem übernächsten Monatsbedarfsanteil in Mehl gekürzt oder seiner Ablieferungsschuldigkeit, in Brotgetreide umgerechnet, zugeschrieben.

§ 6.

Die im Bezirk eines Kommunalverbands verwendeten Reisebrotmarken sind von ihm zu sammeln. Die Gesamtmenge, auf welche sie lauten, ist von dem Kommunalverband durch Vermittlung der Landeszentralbehörde dem Direktorium der Reichsgetreidestelle anzuzeigen und wird dem Kommunalverband zu $\frac{1}{4}$ in Mehl vergütet oder von seiner Ablieferungsschuldigkeit, in Brotgetreide umgerechnet, in Abzug gebracht.

§ 7.

Verlorene Reisebrotmarken werden nicht ersetzt, vom Verbraucher bezogene nicht umgetauscht.

Gibt ein Kommunalverband bezogene Reisebrotmarken an das Direktorium der Reichsgetreidestelle zurück, so wird lediglich die nach § 5 erfolgte Belastung des Kommunalverbands aufgehoben.

§ 8.

Die Herstellung und Ausgabe gleicher Brotmarken durch eine andere Stelle als das Direktorium der Reichsgetreidestelle ist ohne dessen Genehmigung verboten.

Im übrigen finden auf die Reisebrotmarken die Bestimmungen sinngemäße Anwendung, die in jedem Kommunalverband für die Kommunalverbandsbrotmarken gelten.

§ 9.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden von den Landeszentralbehörden erlassen.

§ 10.

Diese Anordnung tritt mit dem 15. Oktober 1916 in Kraft. Die in den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeführten Brotmarken für den Reiseverkehr (Landesbrotmarken, Reisebrotmarken, Gastmarken usw.) dürfen noch bis zum 1. Dezember 1916 verwendet werden. Ihre Ausgabe ist nur noch bis zum 1. November gestattet.

Berlin, den 14. September 1916.

Direktorium der Reichsgetreidestelle.
gez. Mich a e l i s.

Verordnung betreffend Reichs-Reisebrotmarken.

Auf Grund der §§ 47 u. flg. der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 613 und 782) und § 9 der Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle vom 14. September 1916 wird für den Bezirk des Overtaunusfreies mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg v. d. H. folgendes bestimmt:

1. Zur Erleichterung der Brotversorgung im Reiseverkehr der im Overtaunusfreie anässigen Bevölkerung verabsolgt der Kommunalverband vom Direktorium der Reichsgetreidestelle bezogene (schwarz-weiß-rote) Reichs-Reisebrotmarken in Hesten und in Bogen mit Gültigkeit für das gesamte Reichsgebiet.

2. Der Brotkarten-Abmeldefchein ist nur noch bei Veränderung des Wohnsitzes erforderlich. Er wird nicht nur bei vorübergehenden Veränderungen des Aufenthaltsortes, sondern auch bei längerer Abwesenheit durch Ausgabe von Reichs-Reisebrotmarken ersetzt.

3. Die Reichs-Reisebrotmarken lauten auf 40 und 10 Gr. Gebäck. Jedes Hest enthält je 20 Reisebrotmarken zu 40 Gr. und zu 10 Gr., jeder Bogen je 10 Reisebrotmarken zu 40 Gr. und zu 10 Gr. Gebäck. Die Reichs-Reisebrotmarken sind fortlaufend nummeriert und zwar in der Weise, daß jeweils die beiden zusammenhängenden Marken von 10 und 40 Gr. die gleiche Ziffer tragen. Die römischen Ziffern I bis IX zeigen die Zahl der Hunderttausende und die Buchstaben A bis Z die jeweilige Million an.

An Stelle des Gebäcks kann für 50 Gr. Gebäck 30 Gr. Mehl entnommen werden.

4. Die Reisebrotmarken (Heste und Bogen) werden von den Ortsbehörden auf Antrag der Beteiligten unentgeltlich ausgegeben. Die Ortsbehörden haben über die Ausgabe der Reisebrotmarken und über die vom Empfänger zurückgegebenen oder ihm einbehaltenen Abschnitte der kommunalen Brotkarte bzw. über die Verrechnung mit den Selbstversorgern (Ziffer 5) Listen zu führen.

5. Erfolgt die Abgabe von Reisebrotmarken im Laufe der 14tägigen Versorgungsperiode, für die der Empfänger mit einer Brotkarte des Kommunalverbandes versehen ist, so dürfen die Reisebrotmarken von den Ausgabestellen (Ziffer 4) nur gegen Vorweis der kommunalen Brotkarte und nur unter der Voraussetzung ausgehändigt werden, daß der Empfänger sich die Brotmenge, auf welche die empfangenen Reisebrotmarken lauten, von seiner vom Kommunalverband erhaltenen Brotkarte in Abzug bringen läßt. Die Kürzung muß seitens der Ausgabestelle sofort bei Ausgabe der Reisebrotmarken stattfinden. Ist dies nicht möglich, so können Reisebrotmarken gegen Verzicht im Voraus auf die entsprechende Zahl von Marken (Abschnitten) der kommunalen Brotkarte — also im Voransch — entnommen werden.

Sinngemäß ist ebenso mit den Markskarten der Selbstversorger zu verfahren. Selbstversorger dürfen Reisebrotmarken nur im Umtausch gegen die Markskarte oder unter entsprechender Kürzung der ihnen für die nächsten Versorgungsabschnitte zustehenden Getreidemenge auf der Markskarte erhalten.

Die auf die empfangenen Reisebrotmarken entfallende Getreidemenge (40 Gr. Getreide für 50 Gr. Gebäck) haben die Selbstversorger aus dem ihnen belassenen Getreide-Bedarfsanteil an den Kommunalverband bzw. an die von diesem Beauftragten abzuliefern.

6. Ausländischen Gasthausbesuchern sind statt der bisherigen

den Fremdenbrotkarte für die Dauer ihres Aufenthalts die berechnete Reisebrotmarken auszuhandigen.

7. Verlorene Reisebrotmarken werden nicht ersetzt, vom Verbraucher bezogene nicht umgetauscht.

8. Bäcker und Händler mit Badwaren und Mehl sind verpflichtet, gegen Empfangnahme der Reisebrotmarken dem Verbraucher eine entsprechende Menge von Badwaren bzw. Mehl zu dem dafür festgesetzten Preise zu verkaufen; Bäcker und Händler haben die für verabreichtes Gebäck und Mehl empfangenen Reisebrotmarken nach 40 und 10 Gr. getrennt auf Bogen aufgeklebt unter Angabe der sich daraus ergebenden Gesamtzahl bis Ablauf des 2 Tages nach jeder 14tägigen Brot-Versorgungsperiode behufs Ueberweisung des verbrauchten Mehls an die Ortsbehörde abzuliefern.

Außerdem sind Bäcker und Händler verpflichtet, das verbrauchte, den abgelieferten Reisebrotmarken entsprechende Mehl (Ziffer 3 Absatz 2) in dem, dem Kommunalverband einzureichenden 14tägigen Bestandsanzeigen mit Angabe der Zahl der Reisebrotmarken zu 40 und 10 Gr. besonders ersichtlich zu machen.

9. Mißbräuchliche Verwendung der Reisebrotmarken, sowie Uebertretung der Bestimmungen zu Ziffer 5 letzter Absatz und 8 dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

10. Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1916 in Kraft. Vom gleichen Tage ab werden die dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften zu § 14 der Verordnung des Kreisausschusses, betreffend die Ausgabe von Brotkarten vom 14. August 1915 (Kreisblatt Nr. 59) sowie die Verordnungen des Kreisausschusses, betreffend Reisebrotmarken vom 11 Juli 1916 (Kreisblatt Nr. 86) und 21. Juli 1916 (Kreisblatt Nr. 93) aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., 5. Oktober 1916.

Der Kreisausschuß des Overtaunusfreies.
J. B.: v. Bernuss.

Die Magistrate der Städte (außer Homburg) und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich, diese Verordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und für deren genaue Ausführung zu sorgen.

Die Zahl der ausgegebenen wie der eingelieferten Reisebrotmarken ist in der nach Ablauf der 14tägigen Versorgungsperiode hierher einzureichenden Nachweisung über die Brotkartenausgabe besonders anzugeben (nach 40 und 10 Gr. getrennt), dabei ist die Zahl der an Selbstversorger verausgabten Reisebrotmarken unter Namhaftmachung der betr. Selbstversorger, sowie der an Ausländer ausgegebenen Reisebrotmarken besonders zu vermerken.

Ich ersuche, bei dieser Aufstellung sorgfältig zu verfahren. Die eingelieferten Reisebrotmarken (Ziffer 8 der Verordnung) sowie die den Verbrauchern abgezogenen bzw. diesen einbehaltenen Brotkartenabschnitte (Ziffer 4) sind der Nachweisung in besonderen Umschlägen beizufügen. Die in einzelnen Bundesstaaten bereits eingeführten Brotmarken für den Reiseverkehr (Landesbrotmarken, Reisebrotmarken, Gastmarken usw.) dürfen noch bis zum 1. Dezember 1916 verwendet werden.

Spätestens bis zum 12. d. Mts. ist der voraussichtliche Monatsbedarf an Reisebrotmarken und Bogen (Ziffer 5) von den Ortsbehörden bei mir anzumelden. Zugleich lasse ich einer Aeußerung darüber entgegen, ob und inwieweit die Brotversorgung von Militärurlaubern ebenfalls durch Aushändigung von Reichs-Reisebrotmarken geregelt werden kann.

Bad Homburg v. d. H., 5. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. B.: v. Bernuss.

Bekanntmachung

betreffend Aichtuhrladenschluß in Bad Homburg v. d. G.

Auf Antrag von mehr als zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber und mit Zustimmung des Magistrats zu Bad Homburg v. d. Höhe bestimme ich auf Grund des § 139 f der R. G. O. unter Berücksichtigung der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 25. Januar 1902 (R. G. Bl. S. 39) folgendes:

§ 1.

Alle offenen Verkaufsstellen im Stadtbezirk Bad Homburg v. d. G. müssen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März j. Jhs. an den Wochentagen von Montag bis Freitag um **8 Uhr** abends und an Samstagen um **9 Uhr** abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. (Ausnahmen siehe § 2).

Während der übrigen Jahreszeit vom 1. April bis 30. September j. Jhs. kann der Geschäftsverkehr an den Wochentagen in offenen Verkaufsstellen bis abends 9 Uhr stattfinden.

§ 2.

An den drei letzten Werktagen vor Weihnachten dürfen die offenen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr bis 9 Uhr abends offen gehalten werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer ortsüblichen Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

Wird veröffentlicht:

Bad Homburg v. d. Höhe, den 6. Oktober 1916.

Polizeiverwaltung.

Zwangsversteigerung.

Mittwoch, den 11. ds. Mts., vorm 10^{1/2} Uhr versteigere ich hinter der goldnen Rose hier

11 sehr wertvolle Oelgemälde

gegen gleichbare Zahlung öffentlich meistbietend.

Bad Homburg v. d. G., den 9. Oktober 1916.

Engelbrecht, Gerichtsvollzieher.

Nachlaßversteigerung.

Mittwoch, den 11. Oktober 1916, nachmittags 2 Uhr beginnend, werden dahier, hinter dem Rahmen Nr. 37, im Auftrage des Herrn Georg Schlottner als Nachlaßpfleger, folgende zum Nachlaß des Herrn Rentners P. H. Maurer gehörigen Sachen öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigert:

1 Kassenschrank, 1 Halbverdeck, 1 Selbstkutschierer, 1 Schlitten mit Schellengeläute, 1 Leiter- und 1 Kastenwagen, 1 Auflege-Jaß, 1 Häckselmaschine, 1 Reitsattel, verschiedene Pferdegeschirre, kl. Partie Heu und Stroh, verschiedene Gartengeräte, 2 Dejmwaagen, 1 Partie Brennholz, Pappdeckel, blaues Ausschlagengarn, Nistennägel, mehrere Kastenbretter u. a. m.

Wagner,

Gerichtsvollzieher in Bad Homburg v. d. Höhe.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten

Lotterie

zum Besten der kriegsbeschädigten Fürsorge im Obertaunuskreis

Hauptgewinne: Oelgemälde: Se. Maj. Kaiser Wilhelm II.
Wert Mk. 5000

ferner 3 Zeichnungen: Hindenburg, Mackensen, Kluck
Wert je Mk. 500

Lose á 2 Mk. in den Cigarrengeschäften der Herren Hell, Fuld, Seegers, in vielen Hotels, Pensionen, bei den Pfortnern Kurhauses.

Der Reinertrag von Mk. 10 000 (bei Absatz aller Lose) gehört der kriegsbeschädigten Fürsorge im Obertaunuskreis.

Bestellungen auf jede Anzahl Lose aus dem Obertaunuskreis ledigt sofort

Kriegsbeschädigten Fürsorge Obertaunuskreis
Bad Homburg (Landratsamt)

Frachtbriefe auch mit Firmaeindruck billigt die Kreisblatt-Druckerei

Vermischte Nachrichten.

Der „eroberungsfüchtigen Kaiser“ — ein Bilderspiel. Die weit verbreitete französische illustrierte „Lectures pour tous“ hat in ihrer Nummer vom 1. d. Js. eine Photographie des Kaisers, worauf die Betrachtung einer Karte vertieft ist, mit sich gebracht: „Oftmals bezeichnete der Kaiser, durch die er sein Land zu erweitern träumte.“ Bild soll also der eroberungsfüchtigen Kaiser zeigen, wie er nach neuen Eroberungsgebieten ausschaut. In der Tat aber ist es eine Photographie, die den Kaiser bei der Eröffnung des Hohenzollern-Kanals am 17. Juni 1916 in Betrachtung einer Karte zeigt, auf der die Lage des Kanals in großem Maßstabe eingezeichnet ist! Solche und plumpere Bilderspielerei ist kaum zu finden.

Da Bayern und die Kriegsanleihe. Anlässlich des Erfolges der fünften Kriegsanleihe hatten am 1. d. Js. auf Anordnung des Kriegsministeriums sämtliche Gebäude in Bayern gesplagt.

Frau Professor als Hamsterin. Vom Dresdener Schönhof wurde die Frau des Professors Sauer wegen Verurteilung bei der letzten Bestandsaufnahme zu 900 Mark Strafe oder 60 Tagen Gefängnis verurteilt. Die Frau hatte 270 Pfund Zucker und 52½ Pfund Fleisch aufgefressen und verschwiegen. Das Gericht berücksichtigte die Angeklagte aus Besorgnis für ihre kranken

Kinder gehandelt habe, andererseits aber auch die sehr günstigen Vermögensverhältnisse, in der sie sich befindet.

Kriegshumor.

Neulich traf ich meinen Freund Stanislaus Kugnicki, der von der Ostfront gerade auf Urlaub ist, mit seiner Frau. „Neh, wie ich mich geireut habe,“ sagte die Frau, „als Stanis endlich wieder mal bei mir war! Und wie gut Stanis aussieht!“ „Du, warum sagst denn deine Frau immer Stanis zu dir“, fragte ich Stanislaus? „Aber Mensch — ich bin doch entlaßt!“

„Wie sind Sie zu der Fliegerei gekommen, Meister?“ „Erbliche Veranlagung; meine Mutter war eine geborene Adler.“ — Der Lehrer tadelte einen kleinen Mann, weil er recht schmierig zur Schule gekommen ist. Der Junge schaut bestürzt zu Boden. Da ersticht ihn in seinem Nachbarn ein Verteidiger. Der erhebt sich und sagt: „Herr Lehrer, in einer so großen Zeit darf man nicht so penibel sein.“

Kurhaus-Konzerte.

Mittwoch, den 11. Oktober, nachmittags von 4—5¼ Uhr Konzert in der Wandelhalle. Leitung: Herr Konzert-

meister Willem Mener. 1. Jahre vor, Marsch (Eilenberg). 2. Ouvertüre z. Oper Albin (Flotow). 3. Maudereien, Gavotte (Metter). 4. Potpourri a. d. Operette Orpheus in der Unterwelt (Offenbach). 5. Ouvertüre z. Operette Die schöne Galathee (Suppe). 6. Satz des 1. Konzerts (Händel). 7. Märchen aus Wien, Walzer (Ziehrer). 8. Ramona, Intermezzo (Zohrson).

Abends 8¼ Uhr Symphonie-Konzert. Leitung: Herr Zwan Schulz, Stadt. Kapellmeister. 1. Ouvertüre Così fan tutte (W. A. Mozart). 2. Symphonie Nr. 14 in D-dur (J. Haydn), Adagio-Allegro, Andante, Menuetto: Allegretto, Finale: Vivace assai. 3. Suite (für Orchester von J. Raff) (J. S. Bach). 1. Präludium, 2. Allemande, 3. Courante, 4. Sarabande, 5. Gavotte. 4. Finale a. d. Ballet Die Geschöpfe des Prometheus (L. van Beethoven).

Veranstaltungen der Kurverwaltung.

Programm für die Woche vom 8.—14. Oktober 1916.

Mittwoch: Konzerte der Kurkapelle. Abends Symphoniekonzert.

Donnerstag: Konzert der Kurkapelle. Abends 8 Uhr im Konzerthaus: Bunter Abend von Mitgliedern des Kurhaus-Theaters.

Freitag: Konzerte der Militärkapelle Erz.-Batt. Res.-Inf.-Regts. Nr. 81.

Samstag: Konzerte der Kurkapelle.

ein besseres und ein älteres
Pianino
gesucht.

Wiesbaden, Rheinstraße 52.

Kartoffelverkauf.

Von morgen Mittwoch ab gelangen in den Marktklauben Speisekartoffeln zum Preise von 55 Pfg. für 10 Pfund zur Abgabe.

Bad Homburg v. d. G., den 10. Oktober 1916.

Der Magistrat.

Lebensmittel-Versorgung.

Preise für Herren-Bedienung

Herren	Mk. —.20	Kopfwaschen	„ —.30
schneiden	„ —.50		
schneiden	„ —.30		

Karl Kesselschläger, Louisestraße 87. Telefon 317.

Verantwortlicher Schriftleiter C. Freudenmann, Bad Homburg v. d. G. — Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei G. J. Schid Sohn

Zwangsversteigerung.

Mittwoch, den 11. Oktober 1916, vorm. 10 Uhr versteigere ich hinter der Goldenen Rose hier:

1 Büffet, 1 Säule mit Figur, 1 Stogere, 1 Borplatzgestell, 6 Blatt Portiere.

gegen gleichbare Zahlung öffentlich meistbietend.

Bad Homburg, den 10. Oktober 1916.

Engelbrecht, Gerichtsvollzieher.

Gottesdienst der israelitischen Gemeinde.

Gottesdienst am Laubbüttensfest.

Mittwoch, den 11. Oktober

Donnerstag, den 12. Oktober

Freitag, den 13. Oktober

morgens 8¼ Uhr

nachmittags 4 Uhr

abends 6½ Uhr.